Bauern-Staat treu ergeben und bereit sind, ihre Fähigkeiten voll in den Dienst des sozialistischen Staates zu stellen.

2. Die politisch-ideologische und wissenschaftlich-technische Entwicklung aller Angehörigen der Ingenieurschule ist im Rahmen ihrer sozialistischen Erziehung ständig zu fördern.

3. Die einheitliche obligatorische Ausbildung aller Studierenden in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus ist zu gewährleisten. Für den ständig fortschreitenden Aufbau der Lehrtätigkeit auf der Basis des Marxismus-Leninismus sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4. Unter Anleitung und Verantwortung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung ist die fachliche Ausbildung auf dem höchsten Niveau der Entwicklung von Ökonomik und Technik in enger Verbindung mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus und unter systematischer Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer durchzuführen.

5. Gemeinsam mit den zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. dem fachlich zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung ist dafür zu sorgen, daß die Studierenden und die Dozenten der Ingenieurschule ständig mit der sozialistischen Produktion und mit den Werktätigen der sozialistischen Betriebe eng verbunden sind, daß sie die sozialistischen Betriebe bei der Lösung der Aufgaben, die sich jeweils aus der sozialistischen Entwicklung ergeben, sowohl durch wissenschaftlich-technische als auch durch manuelle Arbeit unterstützen und daß sie bei der Qualifizierung der Werktätigen mitwirken.

6. Die Anwendung der fortgeschrittensten Lehrmethoden ist zu fördern und durchzusetzen.

7. Als Methode der wissenschaftlichen Arbeit ist bei allen Dozenten und Studierenden die sozialistische Gemeinschaftsarbeit weiter zu entwickeln und anzuwenden.

8. Mit den entsprechenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Organen und Einrichtungen des Gebietes (Volksvertretungen, Rat des Bezirkes, Rat der Stadt und des Kreises, sozialistische Betriebe, gesellschaftliche Organisationen u, a.) ist eine enge Verbindung zu pflegen.

§ 2

Angehörige der Ingenieurschule

(1) Angehörige der Ingenieurschule sind:

a) die haupt- und nebenamtlichen Dozenten,

b) die eingeschriebenen Studierenden,

c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Schule.

(2) Die Angehörigen der Ingenieurschule müssen eng mit dem gesellschaftlichen Leben, mit dem sozialistischen Aufbau verbunden und innerhalb und außerhalb der Schule Vorbild sein. Jeder Angehörige der Ingenieurschule hat die Pflicht, das Volkseigentum an der Ingenieurschule zu erhalten und zu schützen.

(3) Die Angehörigen der Ingenieurschule sind verpflichtet, die Arbeit der an der Schule bestehenden gesellschaftlichen Organisationen zu fördern, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihre Ratschläge für die Verbesserung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit auszuwerten.

(4) Bei der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse unter den Werktätigen wirken die Dozenten der Ingenieurschule im Rahmen der bestehenden wissenschaftlichen und technischen Arbeitsgremien mit.

(5) Die nebenamtliche Tätigkeit von hauptamtlichen Angehörigen der Ingenieurschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.

§ 3

Struktur

Entsprechend der Aufgabenstellung gliedert sich eine Ingenieurschule in der Regel in

a) die Abteilungen,

b) die Fachrichtungen entsprechend der gültigen Nomenklatur,

c) das Sachgebiet Verwaltung,

d) das Sachgebiet Kader.

Der Strukturplan jeder Ingenieurschule wird durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt, bei Ingenieurschulen, die nicht dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, auf Vorschlag des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, dem die Ingenieurschule untersteht.

§ 4

Der Direktor

(1) Die Ingenieurschule wird geleitet nach dem sozialistischen Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter aktiver Mitwirkung aller Angehörigen der Ingenieurschule.

(2) Die Ingenieurschule wird durch den Direktor geleitet, der ein Fachmann mit Hochschulabschluß eines an der Ingenieurschule gelehrten Fachgebietes sein soll. Er ist dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, dem die Ingenieurschule untersteht, für die gesamte sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für die Kaderpolitik und Verwaltung der Ingenieurschule verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Ingenieurschule. Er sorgt für die strenge Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor der Ingenieurschule arbeitet in allen die Schule betreffenden Fragen eng mit den Organisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik sowie mit den Organen der Kammer der Technik und anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen zusammen.

(5) Zur Durchführung und ständigen Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in der Dienstbesprechung, auf das Dozentenkollektiv sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.